

SATZUNG

über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an außerunterrichtlichen Förder- und Betreuungsangeboten sowie der Mittagsverpflegung in der Primarstufe der Schulen der Stadt Hückelhoven (Offene Ganztagschulen, OGS) vom 07.04.2011

Der Rat der Stadt Hückelhoven hat in seiner Sitzung am 31.03.2011 aufgrund des § 7 Abs. 1 und § 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2010 (GV. NRW. S. 688) und § 9 Abs. 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Februar 2005 (GV NRW 2005, S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2010 (GV. NRW. S. 691) i. V. m. § 5 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern - Kinderbildungsgesetz (KiBiz) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 462) und § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 1969, S. 712 / SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S.394), nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Offene Ganztagschule (OGS) im Primarbereich bietet außerunterrichtliche Angebote an. Die Teilnahme an diesen Angeboten ist freiwillig.
- (2) Der Mittagstisch ist fester Bestandteil des pädagogischen Konzeptes des offenen Ganztagsangebotes und daher verpflichtend.
- (3) Für die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an außerunterrichtlichen Förder- und Betreuungsangeboten Offener Ganztagschulen im Primarbereich der Stadt Hückelhoven erhebt die Stadt Hückelhoven OGS-Beiträge nach den Bestimmungen dieser Satzung.

§ 2

Betreuungsangebote

- (1) Die offene Ganztagschule bietet zusätzlich zum planmäßigen Unterricht an Schultagen und an beweglichen Ferientagen Angebote außerhalb der Unterrichtszeit (außerunterrichtliche Angebote) an.

- (2) Das Betreuungsangebot beinhaltet zum Ende des Schuljahres auch den Zeitraum bis einschließlich der dritten vollen Ferienwoche der Sommerferien. Reicht die Sommerferienbetreuung hierdurch über den 31.07. hinaus, gehört diese noch zum auslaufenden Schuljahr und ist mit der Beitragspflicht im Sinne des § 7 Abs. 1 dieser Satzung abgegolten.
- (3) Zu den übrigen Ferienzeiten findet keine Betreuung nach den Bestimmungen dieser Satzung statt.

§ 3 Antrag und Aufnahme

- (1) Die Antragstellung zur Teilnahme an dem Betreuungsangebot erfolgt in der zuständigen OGS. Das Anmelde- und Aufnahmeverfahren nehmen die Schulleitungen eigenverantwortlich in Abstimmung mit den OGS-Leitungen wahr. Die Aufnahmen erfolgen nach schulinternen sozialen Aufnahmekriterien grundsätzlich für ein Schuljahr.
- (2) Die Aufnahme in die OGS ist nur zum 1. eines Monats möglich bis zum Ende des Schuljahres.
- (3) Eine Aufnahme in die OGS ist nur möglich, wenn aus vorangegangenen Betreuungszeiten keine OGS-Beiträge rückständig sind.

§ 4 Schuldner der Elternbeiträge

- (1) Entsprechend der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit haben die Eltern ab Aufnahme eines Kindes in die Offene Ganztagschule (OGS) öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Jahresbetriebskosten sowie für den gemeinsamen Mittagstisch zu entrichten. Es handelt sich hierbei um den OGS-Beitrag, welcher monatlich in einer Summe erhoben wird. Die Eltern haften als Gesamtschuldner.
- (2) Lebt ein Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an Stelle der Eltern. Wird bei Vollzeitpflege nach dem Achten Buch des Sozialgesetzbuches (§ 33 SGB VIII) den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistungen erhalten an Stelle der Eltern.

§ 5

Einkommensbegriff

- (1) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes. Leben die Eltern des Kindes in häuslicher Gemeinschaft, werden die Einkünfte beider Elternteile zugrunde gelegt.
- (2) Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Abs. 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmte öffentliche Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der OGS-Beitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.
- (3) Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften sowie das Elterngeld (bis 300 €) nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sind nicht hinzuzurechnen.
- (4) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach den Absätzen 1 - 3 ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.
- (5) Für das dritte und jedes weitere im Haushalt lebende Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach den Absätzen 1 - 4 zu ermittelnden Einkommen abzuziehen.
- (6) Maßgebend ist das Einkommen in dem der Antragstellung vorangegangenen Kalenderjahr. Es gilt das Jährlichkeitsprinzip.
- (7) Abweichend von Abs. 6 ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres. Wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch die Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen. Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 1 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen.

§ 6

Einkommensnachweis und Änderung des Einkommens

- (1) Bei Anmeldung zur Teilnahme an den außerunterrichtlichen Förder- und Betreuungsangeboten und danach auf Verlangen, haben die Eltern oder die Personen, die nach § 4 Abs. 1 und 2 dieser Satzung an die Stelle der Eltern treten, schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß § 11 dieser Satzung ihren OGS-Beiträgen zugrunde zu legen ist. Solange Angaben zur Einkommenshöhe und geforderte Nachweise fehlen, ist der OGS-Beitrag nach der höchsten Einkommensgruppe zu leisten.
- (2) Im Falle des § 4 Abs. 2 Satz 2 ist ein OGS-Beitrag zu zahlen, der sich aus der zweiten Einkommensgruppe ergibt.
- (3) Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer höheren Einkommensgruppe führen können, sind durch die Beitragspflichtigen unverzüglich anzugeben.
- (4) Der OGS-Beitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen.
- (5) Ordnungswidrig handelt, wer die notwendigen Angaben nach Abs. 1 unrichtig oder unvollständig macht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden.

§ 7

Beitragszeitraum

- (1) Beitragszeitraum ist das Schuljahr. Dieses beginnt am 1. August eines Jahres und endet am 31. Juli des Folgejahres. Der OGS-Beitrag ist monatlich zu entrichten. Die Beitragspflicht wird durch die Schließungszeiten der Einrichtung nicht unterbrochen. Der OGS-Beitrag wird durch die Stadt Hückelhoven in Form eines Leistungsbescheides gegenüber dem/den Schuldner/n im Sinne des § 4 festgesetzt.
- (2) Die Zahlungspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die außerunterrichtlichen Förder- und Betreuungsangebote der Offenen Ganztagschule. Die Anmeldung eines Kindes zu den außerunterrichtlichen Förder- und Betreuungsangeboten und damit die Beitragspflicht ist für die Dauer eines Schuljahres bindend. Wird das Kind im Laufe eines Schuljahres zu den Angeboten der Offenen Ganztagschule aufgenommen, ist die Beitragspflicht bis zum Ende des Schuljahres bindend.

- (3) In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere bei Zu- oder Wegzügen, bei Schulwechsel oder bei langfristigem krankheitsbedingtem Fehlen eines Kindes kann der Beitragszeitraum verkürzt werden. Die Zahlungspflicht endet in diesen Fällen zum 1. des Monats, der auf den von der Schule bestätigten Abmeldetermin folgt. Über diese begründeten Ausnahmefälle entscheidet der Schulträger im Einzelfall.
- (4) Ein Ausschluss aus der OGS kann erfolgen, sofern
 - a) das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben in der OGS nicht zulässt,
 - b) das Kind das Betreuungsangebot nicht regelmäßig wahrnimmt oder
 - c) die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind.

Weiterhin kann der Ausschluss durch den Schulträger erfolgen, sofern der Zahlungspflichtige mit OGS-Beiträgen in Zahlungsrückstand gerät.

Ein Ausschluss entbindet grundsätzlich nicht von der Beitragspflicht. Erfolgt der Ausschluss unter Aufhebung der Beitragspflicht, gelten bei einer Wiederaufnahme die Bestimmungen des § 3.

§ 8 Fälligkeiten und Zahlungsweise

Der OGS-Beitrag ist monatlich zum 1. des jeweiligen Monats im Voraus fällig. Unabhängig vom Tag der Aufnahme und der Abmeldung sind nur volle Monatsbeiträge rückwirkend zum Monatsanfang bzw. zum Monatsende zu entrichten. Alle Zahlungen sind an die Stadtkasse Hückelhoven unter Angabe des auf dem Beitragsbescheid angegebenen Kassenzeichens zu überweisen.

§ 9 Beitragsbefreiung / Beitragserlass

- (1) Nehmen mehr als ein Kind einer Familie oder solcher Personen, die nach § 4 Abs. 1 und 2 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig an den außerunterrichtlichen Förder- und Betreuungsangeboten in den Grundschulen teil, so ist für das zweite sowie jedes weitere Kind nur der OGS-Beitrag nach Einkommensgruppe 1 zu zahlen.
- (2) Auf schriftlichen Antrag der Eltern oder von Personen, die nach § 4 Abs. 1 und 2 dieser Satzung an die Stelle der Eltern treten, können die Elternbeiträge ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Die individuelle Zumutbarkeitsprüfung erfolgt nach den Bestimmungen des § 90 Abs. 4 SGB VIII.

§ 10

Beitragsfreistellung und Erstattung der Essenspauschale

- (1) Der OGS-Beitrag berücksichtigt gelegentliche Fehlzeiten des Kindes an der Teilnahme an den außerunterrichtlichen Förder- und Betreuungsangeboten. Eine Beitragsfreistellung oder Erstattung erfolgt deshalb im laufenden Schuljahr nur in den Fällen des § 7 Abs. 3 und 4 dieser Satzung.
- (2) Auf schriftlichen Antrag der Eltern oder von Personen, die nach § 4 Abs. 1 und 2 dieser Satzung an die Stelle der Eltern treten, können diese von der Verpflichtung zur Zahlung der Essenspauschale befreit werden, wenn nachgewiesen wird, dass das Kind aus medizinischen Gründen an der angebotenen Verpflegung nicht teilnehmen darf. Die Befreiung entbindet nicht von der Teilnahme am gemeinsamen Mittagessen; die Eltern oder Personen im Sinne des Satzes 1 haben in diesem Falle die Verpflegung des Kindes sicherzustellen.

§ 11

Höhe der OGS-Beiträge

- (1) Der OGS-Beitrag besteht aus dem Elternbeitrag für die Betreuung der Kinder sowie aus der Essenspauschale in Höhe von 41,00 €.
- (2) Der monatliche OGS-Beitrag gemäß § 7 dieser Satzung berechnet sich wie folgt:

Einkommensgruppe	Jahreseinkommen	Elternbeitrag	Essenspauschale	OGS-Beitrag
1	bis 15.000 €	0,00 €	41,00 €	41,00 €
2	bis 24.542 €	26,00 €	41,00 €	67,00 €
3	bis 36.813 €	44,00 €	41,00 €	85,00 €
4	bis 49.084 €	73,00 €	41,00 €	114,00 €
5	bis 61,355 €	115,00 €	41,00 €	156,00 €
6	über 61.355 €	150,00 €	41,00 €	191,00 €

§ 12

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.08.2011 in Kraft.
- (2) Die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahmen von Schülerinnen und Schülern an außerunterrichtlichen Förder- und Betreuungsangeboten in der Primarstufe der Schulen der Stadt Hückelhoven (Offene Ganztagschulen) vom 28.03.2007 tritt mit Ablauf des 31.07.2011 außer Kraft.